

# **Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten und die Kinderkrippe (Kindertageseinrichtung) der Gemeinde Niedertaufkirchen (Kindergartengebührensatzung)**

Die Gemeinde Niedertaufkirchen erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten und die Kinderkrippe (Kindertageseinrichtung) der Gemeinde (Kindergartengebührensatzung):

## **§ 1**

§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren in der Kindertageseinrichtung betragen:

(a) für die **Kinderkrippe** (Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat bis zu dem Monat, in dem diese Kinder das 3. Lebensjahr vollenden)

- für eine Buchungszeit von über 1 bis 2 Stunden: 93,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 2 bis 3 Stunden: 108,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 3 bis 4 Stunden: 125,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 4 bis 5 Stunden: 140,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 5 bis 6 Stunden: 155,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 6 bis 7 Stunden: 170,00 Euro.

(b) für den **Kindergarten** (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)

- für eine Buchungszeit von über 3 bis 4 Stunden: 100,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 4 bis 5 Stunden: 108,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 5 bis 6 Stunden: 116,00 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 6 bis 7 Stunden: 124,00 Euro.

(2) Spielgeld und Verpflegungsgeld bei Abs. (1) Buchst. a) und b) sind in den Benutzungsgebühren enthalten und werden nicht zusätzlich erhoben.

(3) Für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr vollendet haben und trotzdem weiterhin die Kinderkrippe besuchen, ist weiterhin die Benutzungsgebühr nach Abs. (1) Buchst. a) zu bezahlen.

## § 2

§ 5 (Ermäßigung) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die Besuchsgebühr für das 2. Kind und jedes weitere Kind um 20 % ermäßigt.
- (2) Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind gegebenenfalls die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Gebührenschuldern zu bezahlende Betrag).
- (3) Bei der Ermittlung der Anzahl der Kinder zur Berechnung der Geschwisterermäßigung werden Hortkinder nicht mitgezählt.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Rohrbach, den 19. Juli 2022

  
Sebastian Winkler  
Erster Bürgermeister

